

Betriebs- und Gebäudeversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Betrieb Sach
- Hygiene
- Transport
- Technische Versicherungen
- Ertragsausfall und Mehrkosten
- Wetterversicherung
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Cyber
- Gebäude
- Assistance

Ausgabe 04.2025

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Betriebs- und Gebäudeversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Betriebs- und Gebäudeversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Folgende Versicherungen sind wählbar:

■ Betriebs-Sachversicherung

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Diese können versichert werden gegen Schäden verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (z.B. Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruch, Beraubung, Diebstahl und Zusätzliche Gefahren (z.B. böswillige Beschädigungen). Zudem können Verglasungen an Mobiliar gegen Bruchschäden versichert werden. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

■ Hygieneversicherung

Versichert ist der Ertragsausfall und die Mehrkosten infolge Betriebsschliessung, ein Taggeld bei Tätigkeitsverbot und Warenschäden bei behördlich verfügten Massnahmen zwecks Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel in Ihrem Betrieb zu verhindern, und Schäden an Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen sowie Kosten.

■ Transportversicherung

Versichert sind Waren aus Ihrem Handels-, Fabrikations- und Tätigkeitsprogramm sowie eigene Berufswerkzeuge im Sinne von Handgeräten und Handwerkzeugen während des Transports. Mitversichert sind innerbetriebliche Manipulationen sowie das Standmaterial an Ausstellungen. Der Verlust und die Beschädigung der versicherten Sachen sind versichert, sofern Abgangs- als auch Empfangsort in der Schweiz, in der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten liegen. In der Grunddeckung sind Transportschäden bis 10000 CHF versichert. Diese Summe kann erhöht werden.

■ Technische Versicherungen

Versichert werden können verschiedene technische Geräte, Maschinen und Apparate sowie elektronische Anlagen gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen infolge äusserer und teilweise innerer Einwirkung. Wir entschädigen die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schaden, d. h. die Reparatur abzüglich eingesparter Revisionskosten.

■ Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Betriebsgebäuden. Versichert sind auch Rückwirkungsschäden, wenn der Schaden bei einem Fremdbetrieb eintritt, von dem Sie massgeblich abhängig sind, und dadurch ein Ertragsausfall in Ihrem Unternehmen entsteht. Die versicherbaren Gefahren sind Feuer, Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie zusätzliche Gefahren. Entschädigt wird – während der vereinbarten Haftzeit – der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

■ Wetterversicherung

Versichert sind Ertragsminderung und Wiederherstellungskosten infolge eines Sachschadens als Folge einer versicherten Gefahr an den in der Police aufgeführten Kulturen. Die versicherbaren Gefahren sind Hagel, übermässiger Regen, Überschwemmung, Frost, Schneedruck, Trockenheit, Erdbeben und Sturm. Entschädigt wird bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

■ Betriebshaftpflicht- und Gebäudehaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt Sie vor finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Die Mobiliar übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Risiken, z. B. aus den Betriebsanlagen und Gebäuden (Anlagerisiken), aus den betrieblichen Tätigkeiten (Betriebsrisiken), aus den hergestellten Produkten (Produkterisiko) und aus umweltgefährdenden Stoffen (Umweltrisiko).

Die Gebäudehaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Dabei geht es um Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude oder Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

■ Rechtsschutzversicherung

Unabhängig vom gewählten Deckungsumfang im Rahmen der Betriebsversicherung ist der Rechtsschutz im Arbeitsrecht immer inbegriffen. Gleiches gilt in der Gebäudeversicherung für den Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten sowie für den Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung. Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die Juristen der Protekta nehmen in solchen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Gerichtskosten und Kosten für Gutachten sind versichert. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl. Die Prämie für den Rechtsschutzbaustein ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten.

■ Cyberversicherung

Die Cyberversicherung ersetzt einerseits eigene Schäden, die bei einem versicherten Unternehmen entstehen, das Opfer von Internetkriminalität wird. Diese beinhalten beispielsweise Kosten für die Benachrichtigung von Kunden, für die Wiederherstellung von beschädigten oder zerstörten Daten oder für Ertragsausfälle durch Betriebsstörungen. Eine weitere Deckung ist die Übernahme der Kosten zum Reputationsschutz. Andererseits kommt die Versicherung für Haftpflichtschäden auf, die Kunden des versicherten Unternehmens infolge von Hackerangriffen, Denial-of-Service-Attacken, Datenschutzverletzungen oder fehlerhafter digitaler Kommunikation erleiden. Mit der IT-Assistance unterstützen wir Sie bei der Analyse und Behebung von technischen Problemen Ihrer Hard- und Software. Weiter helfen wir Ihnen beim künftigen Schutz Ihrer Software und Daten bei der Nutzung von Programmen und Geräten.

■ Gebäudeversicherung

Wir versichern Ihre Gebäude, bauliche Einrichtungen und bauliche Anlagen sowie Mieterträge. Versichert sind je nach Vereinbarung Schäden infolge Feuer, Elementarereignisse (sofern nicht obligatorisch beim Kanton zu versichern), Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie zusätzliche Gefahren. Versicherbar ist auch der Bruch von Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen.

■ Assistance

Die Soforthilfe im Schadenfall. Versichert ist die Organisation und Kostenübernahme für Sofortmassnahmen bei Schlüsselverlust, Defekt von Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, Rohrreinigungsservice, Schädlingsbekämpfung und Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und der dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen sowie den Baustein-Beschrieben grau hinterlegt.

4. Was ist die vorsorgliche Deckung?

Wir versichern vorsorglich Ihre neu gegründeten oder übernommenen Firmen oder neu erworbene Gebäude in der Schweiz während längstens 6 Monaten. Damit beugen wir einer ungewollten Versicherungslücke aufgrund eines Versehens vor. Massgebend dafür sind die Allgemeinen Bedingungen.

5. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den Baustein-Beschrieben und den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen.

6. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort.
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.
- Assistance: Für Soforthilfe im Schadenfall; rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr
- JurLine: Sie erhalten kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel.

Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Bei vorzeitiger Aufhebung der Betriebs- und Gebäudeversicherung erstatten wir Ihnen **grundsätzlich** die nicht verbrauchte Prämie zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich der Preisentwicklung angepasst.

8. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

9. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Baustein-Beschrieben sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

10. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind/die während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können die Betriebs- und Gebäudeversicherung auf das Ende des 3. oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung sind Sie berechtigt, die Versicherung mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit die Versicherung kündigen.

11. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weitere versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienzuführung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der Jur-Line der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
A Rechtsgrundlagen	8	I Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt	12
A1 Allgemein	8	I1 Zu beachten im Schadenfall	12
A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen	8	I2 Entschädigung in der Sachversicherung	12
B Abschluss der Versicherung	8	I3 Ersatzwert in der Sachversicherung	13
B1 Beginn, Dauer und Ablauf	8	I4 Definition der Ersatzwerte	13
B2 Anzeigepflicht	8	I5 Verpfändung	14
B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	8	I6 Leistungen in der Haftpflichtversicherung	14
C Änderung der Versicherung	8	I7 Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung	14
D Aufhebung der Versicherung	9	I8 Cyberversicherung	15
D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer	9	I9 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen	15
D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht	9	I10 Fälligkeit der Entschädigung	16
D3 Bei Verletzung der Informationspflicht	9	I11 Verjährung von Ansprüchen	16
D4 Bei Verletzung der Meldepflicht	9	J Beauftragung eines Dritten	17
D5 Im Schadenfall	9	K Gerichtsstand	17
D6 Vertragsanpassung	9	L Datenschutz	17
D7 Übrige Aufhebungsgründe	9	M Rechtsschutzversicherung	17
E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen	9	M1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz	17
E1 Fälligkeit und Zahlung	9	M2 Cyber-Rechtsschutz	17
E2 Prämieguthaben bei Aufhebung	9	M3 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten	17
E3 Prämienberechnungsgrundlagen	10	M4 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung	18
F Meldepflichten und Obliegenheiten	10	M5 Gemeinsame Bestimmungen	18
F1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung	10	M6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	18
F2 Mehrfach- und Mitversicherung	10	M7 Deckungseinschränkungen	18
F3 Meldung im Schadenfall	10	M8 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten	19
F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung	11	N Assistance	19
F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen	11	N1 24 h Assistance	19
F6 Präventive Sofortmassnahmen	11	N2 24 h Gebäudeassistance	19
F7 Schadenminderungspflicht	11	N3 IT Assistance	20
F8 Meldestelle bei Kollektivpolice	11	O Vorsorgedeckung	21
F9 Mitteilungspflicht Datenschutz	11	P Schäden als Folge von Terrorismus	21
G Eigentümerwechsel (Handänderung)	11	P1 Versicherte Schäden	21
G1 Aufhebung der Versicherung	11	P2 Definitionen und Abgrenzungen	21
G2 Vorsorgliche Deckung	11		
G3 Rückerstattung der Prämie	11		
H Abgrenzungen und generelle Ausschlüsse	12		
H1 Abgrenzungen	12		
H2 Generelle Ausschlüsse	12		

A Rechtsgrundlagen

A1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- 1 Vermögensschäden, wie zum Beispiel Räumungs- und Entsorgungskosten oder Ertragsausfälle;
- 2 Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden;
- 3 Anvertraute, nicht gemietete oder nicht geleaste, Bewegliche Sachen sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal;
- 4 Geldwerte;
- 5 Immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger sowie Boote;
- 6 Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind. Diese werden in den Baustein-Beschrieben jeweils unter «Elementar-Spezial» aufgeführt.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

Vorliegende Bedingungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Versicherungen:

- 1 Betriebsversicherung Sach
- 2 Hygieneversicherung
- 3 Transport-Versicherung
- 4 Technische Versicherungen
- 5 Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung
- 6 Wetterversicherung
- 7 Haftpflichtversicherung
- 8 Cyberversicherung
- 9 Gebäudeversicherung
- 10 Bauliche und Technische Anlagen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Police aufgeführten Baustein-Beschrieben.

B Abschluss der Versicherung

B1 Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
- 2 Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.
- 3 Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

B2 Anzeigepflicht

- 1 Sie müssen uns im Antrag für die Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie danach befragen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

- 1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen und Baustein-Beschrieben sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.
- 2 Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.
- 3 Die Versicherungen gelten als Schadensversicherungen.

C Änderung der Versicherung

- 1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen oder Ihres Gebäudes verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.
- 2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen, Gebäude und Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

- 1 Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.
- 2 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

- 1 Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.
- 2 Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 3 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

D3 Bei Verletzung der Informationspflicht

- 1 Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

D4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir entgegen anders lautender Bedingungen, in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D5 Im Schadenfall

- 1 Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- 2 Wir können bis spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
- 3 Sie können bis spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

D6 Vertragsanpassungen

- 1 Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- d aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

D7 Übrige Aufhebungsgründe

- 1 Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.
- 2 Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.
- 3 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Parteien nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
- 4 Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen

E1 Fälligkeit und Zahlung

- 1 Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.
- 2 Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.
- 3 Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.
- 4 Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

E2 Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

E3 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne und/oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

3.1 Löhne

- 1 Die gesamte Brutto-Jahreslohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete beziehungsweise Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
- 2 Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden alle mitarbeitenden Gesellschafter beziehungsweise Gemeinschaftler berücksichtigt.

3.2 Umsatz

der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.

Als Umsatz gilt

- 1 bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren,
- 2 bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten,
- 3 bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

3.3 Umsatz bei Planern, Architekten und Ingenieuren

der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.

Als Umsatz gilt

- 1 die gesamte Jahreshonorarsumme, für welche gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist,
- 2 die von Ihnen aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten und Anlagen, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden, z. B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten und Anlagen.
- 3 Weitere Einnahmen aus Nebentätigkeiten, welche nicht auf Honorarbasis vergütet werden.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

F1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.
- 3 Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt wird.

- 4 Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- 5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung können Sie innerhalb von 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Lehnen wir eine Prämienreduktion ab oder sind Sie mit unserer angebotenen Reduktion nicht einverstanden, können Sie innert 4 Wochen seit Zugang unserer Stellungnahme kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

F2 Mehrfach- und Mitversicherung

- 1 Werden für bereits versicherte Sachen und Gebäude gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen, haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.
- 2 Wir sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige die Versicherung auf 30 Tage zu kündigen.

F3 Meldung im Schadenfall

- 1 Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur oder für Rechtsfälle die Protekta. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.
- 2 Sie müssen uns sofort orientieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.
- 3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
- 4 Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.
- 5 Bei der Versicherung von Umsatzausfall und Mehrkosten haben Sie zusätzlich
 - uns die Wiederaufnahme des Vollbetriebes zu melden;
 - auf unser Verlangen bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Wir oder unser Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
 - während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Mobiliar hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.
- 6 Bei Transportschäden sind zur Wahrung der Rückgriffsrechte eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen.
- 7 Bei Cyberschäden müssen Sie
 - uns bei einem Anzeichen eines Schadenfalles umgehend informieren und unsere Kostengutsprache einholen, ausser bei dringlichen Sofortmassnahmen, die der Schadenminderung dienen;
 - eine Fachfirma beauftragen, oder der von uns gestellten Fachfirma Zutritt gewähren, um die Schadenursache und den Umfang des Schadens festzustellen;

- betroffene Hardware, Software und Daten sichern und uns oder unserem Experten, Vertreter oder Bevollmächtigten solange zur Untersuchung und Überprüfung zur Verfügung zu stellen, wie wir es für erforderlich halten.

F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.
- 2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 3 Solange das Gebäude/das Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.
- 4 Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

F6 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an Gebäude, Umgebung oder Beweglichen Sachen auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5 000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben. Die Versicherung gilt bei Sachversicherungen für Betrieb oder Gebäude.

Nicht versichert sind:

- a Finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen;
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen bei einer reinen Glasbruchversicherung.

F7 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

F8 Meldestelle bei Kollektivpolicen

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Generalagentur oder den Sitz der Mobiliar in Bern zu richten.
- 2 Sind wir bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften.
- 3 Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

F9 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

G Eigentümerwechsel (Handänderung)

G1 Aufhebung der Versicherung

- 1 Wechseln versicherte Gebäude oder die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Betriebs- und Gebäudeversicherung auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der Gebäudeversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

G2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

G3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

H Abgrenzungen und generelle Ausschlüsse

H1 Abgrenzungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Beweglichen Sachen gelten

- 1 in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen,
- 2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobilien,
- 3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungs-Gesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht als Gebäude gelten:

Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

H2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen. Dies umfasst auch Schäden jeglicher Art, die mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind (Cyberwar);
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- d Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;
- e Sachen, Kosten und Erträge die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- f Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen unsererseits, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen;
- g Schäden als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen;
- h Schäden infolge Ausfalls der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- i Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z.B. Sonnensturm.

I Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt

I1 Zu beachten im Schadenfall

1.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobilien können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 3 Sie müssen uns bei der Versicherung des Mietertrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

1.2 Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobilien ermittelt.

I2 Entschädigung in der Sachversicherung

2.1 Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

2.2 Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.
- 2 Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.
- 3 Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

- 4 Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.
- 5 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.
- 6 Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
- 7 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschaden-Versicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.
- 8 Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.
Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

2.3 Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

2.4 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

2.5 Transportschäden und haftpflichtige Dritte

Kann bei Transportschäden ein Dritter für den Schaden haftbar gemacht werden, werden die Erlöse bei der Entschädigung durch die Mobiliar in Abzug gebracht.

13 Ersatzwert in der Sachversicherung

Als Ersatzwert gilt für:

3.1 Waren und Naturerzeugnisse sowie Tiere

Der Marktpreis.

3.2 Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände und Fahrnisbauten

- 1 Der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
- 2 Für geleaste und gemietete Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters.
- 3 Für Fahrnisbauten, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, vergüten wir den Wert, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparter Demontage- oder Abbruchkosten.

3.3 Geldwerte

- 1 Bei Bargeld der Nennwert.
- 2 Bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.

Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskündung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.

- 3 Bei Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.
- 4 Bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.
- 5 Bei Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 6 Bei Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt.
- 7 Bei von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag.

3.4 Gebäude und Stockwerkeigentum

- 1 Der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
- 2 Der Ersatzwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn das Gebäude oder das Stockwerkeigentum nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut wird.
Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.
- 3 Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

3.5 Übrige Sachen, Kosten und Erträge

Es gilt der Ersatzwert gemäss den entsprechenden Baustein-Beschrieben.

14 Definition der Ersatzwerte

4.1 Als Marktpreis gilt:

- 1 Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

4.2 Als Neuwert gilt:

- 1 Derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zu bezahlen ist.

- 2 In der Gebäudeversicherung die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls zu bezahlen sind.
Restwerte und vorbestandene Schäden werden abgezogen. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- 3 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gebäudeversicherung.

4.3 Als Zeitwert gilt:

- 1 Der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

4.4 Verkehrswert

Als Verkehrswert gilt derjenige Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre. Im Maximum werden die ortsüblichen Baukosten entschädigt.

4.5 Abbruchwert

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Das ist der Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann.

15 Verpfändung

- 1 Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn uns das Pfandrecht schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2 Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.
- 3 Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

16 Leistungen in der Haftpflichtversicherung

- 1 Unsere Leistungen bestehen in der **Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche**. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungs- und weiterer in diesem Vertrag versicherter Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme.
- 2 Die Garantiesumme gilt als **Einmalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h., sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden, Schadenverhütungs- und weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- 3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Versicherungsschutz während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts (gemäss den Bestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich im betreffenden Haftpflichtbaustein) gelten.
- 5 Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche, wie z.B. Expertisen und Gutachten.
- 6 Sind Vermögensschäden ohne Sach- oder Personenschaden mitversichert, gilt der in der Haftpflichtdeckung vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden. Liegt die Leistung der Mobiliar ausschliesslich in der Deckung von Kosten, z.B. Medienrückrufkosten, gilt diese Regelung analog.
- 7 Ohne besondere Vereinbarung gewähren wir im Rahmen dieses Vertrages ausschliesslich eine Konditions- und Summendifferenzdeckung (DIC/DIL) zu den erbrachten Leistungen der Bauplatzversicherung. Die Leistungen aus der Bauplatzversicherung gehen den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung dieses Vertrages vor.

Als Bauplatzversicherung gilt eine von einem Bauherren, Generalunternehmer, Totalunternehmer oder einem anderen Dritten für ein Bauvorhaben abgeschlossene Objekt- oder Projektversicherung, im Rahmen welcher sämtliche am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen (inkl. Arbeitsgemeinschaften und Subunternehmer) von Grund auf («ground-up-Lösung») versichert sind und mindestens die Bereiche Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung umfasst.

Sie sind verpflichtet, allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben der entsprechenden Bauplatzversicherung exklusiv zur Bearbeitung zu melden.

Erfolgt durch Sie oder einen Versicherten eine Anmeldung des Schadens bei uns, so behalten wir uns das Recht vor, die Schadenbehandlung bis zur Erledigung des Schadens durch den Bauplatzversicherer zurückzustellen.

17 Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Wir sind in dieser Hinsicht Vertreterin der Versicherten, und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- 2 Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir nicht hierzu unsere Zustimmung geben. Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue entfällt unsere Leistungspflicht diesem gegenüber.

- 3 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben uns die Versicherten die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, uns zu.

- 4 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten.

Unsere Leistungen für Rückgriffsansprüche Dritter sind bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen begrenzt auf die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme, auch wenn vertraglich eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Zudem behalten wir uns vor, bei Rückgriffsansprüchen Dritter von Leistungen, die über eine obligatorische Versicherung hinausgehen, sämtliche Einreden aus unserem Vertrag mit dem Versicherungsnehmer geltend zu machen.

- 5 Bei Verfahren, die im Rahmen des direkten Forderungsrechtes nach Art. 60 Abs. 1bis VVG gleichzeitig gegen Versicherte und uns eingeleitet werden, beauftragt die Mobiliar im Bedarfsfall eine gemeinsame Rechtsvertretung. Bei der Wahl dieser Rechtsvertretung steht den Versicherten ein Vorschlagsrecht zu. Allfällige Kosten einer zusätzlichen alleinigen Rechtsvertretungen der Versicherten im gleichen Verfahren sind nicht mitversichert.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

18 Cyberversicherung

8.1 Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der **Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche**. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und weiterer in diesem Vertrag versicherter Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme.

8.2 Schadenbehandlung

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir nicht hierzu unsere Zustimmung geben. Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue entfällt unsere Leistungspflicht diesem gegenüber.

8.3 Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr, d.h., sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- 2 Die Kosten für den Nachweis des Schadens werden von der berechneten Entschädigung in Abzug gebracht, sofern diese Kosten in Ihrer Police nicht ausdrücklich mitversichert sind.
- 3 Der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police wird immer pro Schadenereignis vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.

8.4 Anspruchskonkurrenz von Fremd- und Eigenschäden

Reicht die Versicherungssumme der Cyberversicherung nicht aus, um die geltend gemachten Fremd- und Eigenschäden voll zu entschädigen, geht derjenige Ersatzanspruch vor, dessen Schadenereignis zuerst eingetreten ist. Für die Fremdschadendeckung ist in diesem Zusammenhang das Schadenereignis massgebend, welches die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers auslöst.

8.5 Rechtsverteidigungskosten

Wir entschädigen die Rechtsverteidigungskosten, die aufgrund eines Anspruchs gegenüber Ihnen entstehen. Wir haften nur solange für die Rechtsverteidigungskosten, bis ein zuständiges Gericht feststellt, dass der Anspruch nicht versichert ist. Stellt das zuständige Gericht fest, dass ein Anspruch nur teilweise versichert ist, tragen wir nur diejenigen Rechtsverteidigungskosten, die sich auf den versicherten Teil des Anspruchs beziehen. Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung der im Rahmen des Anspruchs geltend gemachten Forderungen oder Abwehr der Ansprüche zweckmässig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Schadenfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

8.6 Weitere Versicherungen

Ist für den Schaden auch eine andere Versicherung eintrittspflichtig, so steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Versicherungsvertrages zur Verfügung.

19 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen

9.1 Unterversicherung

- 1 Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.
- 2 Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert sämtlicher durch den entsprechenden Baustein versicherter Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (am Standort und ausserhalb).
- 3 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.
- 4 Ist in der Police ein Baustein mit «Vollwert» bezeichnet, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet, d. h., der Schaden wird nur in dem Verhältnis ersetzt, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert (Ersatzwert) steht. Diese Regelung gilt auch bei Teilschäden.

- 5 Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins, im Maximum CHF 100 000, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet.

Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungs-freie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages im Rahmen der im entsprechenden Baustein-Beschrieb aufgeführten Kosten und Zusatzleistungen (nicht AVO).

- 6 Bei Schäden, welche Bausteine zur Versicherung von Dritteigentum (nicht gemietete oder nicht geleaste Bewegliche Sachen) betreffen, verzichten wir auf die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung. Nach einem Schadenfall ist die Mobiliar jedoch berechtigt, die aufgrund der Unterversicherung eingesparte Prämie für das laufende Versicherungsjahr zu verrechnen und die Berichtigung des Vertrages zu verlangen.

9.2 Zu tiefe Umsatz-/Lohnsummen-/Mietetragsdeklaration

Wurde dem Vertrag ein zu tiefer Umsatz, eine zu tiefe Lohnsumme und/oder ein zu tiefer Jahresmietertrag zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert des entsprechenden Jahres steht.

9.3 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten/Schutzmassnahmen

- 1 Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.
- 2 Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.
- 3 Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

9.4 Absichtliche Herbeiführung des Schadens

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder der Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

9.5 Summenbegrenzungen

Sind Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen in einem Vertrag mehrmals vorgesehen oder in mehreren Verträgen erwähnt, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal.

9.6 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

- 1 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

- 2 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass Sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

- 3 Entschädigungen für Bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

110 Fälligkeit der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder jenes des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen,
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 4 Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

111 Verjährung von Ansprüchen

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Erhalt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
- 3 Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 5 Jahre nach Ablauf der Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist ein.

J Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

K Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage erheben.

L Datenschutz

- 1 Wir bearbeiten Ihre Personendaten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

M Rechtsschutzversicherung

M1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz

1.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2, Ziffer 1 bis 5 sowie 7 und 8 eingeschlossen ist.

1.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- 2 Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss M5, Artikel 5.1, Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- 3 Für den Kostenersatz gemäss M5, Artikel 5.1, Ziffer 2 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 150'000. Übersteigt der Streitwert CHF 150'000, werden die Kosten gemäss M5, Artikel 5.1, Ziffer 2 nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie unter im gleichen Haushalt lebenden Personen.

1.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

M2 Cyber-Rechtsschutz

2.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Cyberversicherung gemäss A2, Ziffer 8 eingeschlossen ist.

2.2 Gegenstand

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den Rechtsgebieten Persönlichkeitsrecht und Internet-Rechtsschutz:

- 1 Bei Streitigkeiten als Opfer einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte Ihres Unternehmens sowie der versicherten Personen, namentlich durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

- 2 Bei Streitigkeiten gegen das Kreditkartenunternehmen aus der Benutzung Ihrer Kredit- oder Debitkarte im Internet oder an Geldautomaten.

M3 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten

3.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 9 eingeschlossen ist.

3.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind privatrechtliche Streitigkeiten aus Werkvertrag und über die Eintragung der Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Sie haben das Werk als Besteller in Auftrag gegeben.
 - Das Bauvorhaben betrifft ein in der Police aufgeführtes Gebäude.
 - Es handelt sich um Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten im Gebäudeinnern oder um Dach- und Fassadenrenovierungen.
 - Die Gesamtbaukosten des Bauvorhabens betragen gemäss Baukostenplan 2 (BKP 2) **nicht mehr als CHF 250 000.**
 - Die Bauarbeiten werden von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.

M4 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung

4.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 9 eingeschlossen ist.

4.2 Gegenstand

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs.

4.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

M5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Leistungen

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 2 Die Protekta übernimmt die Kosten für:
 - Mediation, Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
 - Gutachten, die vom Gericht, der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - die Ihnen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat). Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten;

- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z. B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.

Nicht versichert sind:

die Kosten für das Konkursverfahren.

3 Versicherungssumme

Die Protekta übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss M5, Artikel 5.1, Ziffer 2 pro Rechtsstreit die Kosten:

- im Arbeitsvertrags-Rechtsschutz bis CHF 1 Million pro Rechtsfall in der Schweiz und in Europa beziehungsweise bis CHF 100 000 pro Rechtsfall weltweit;
- bis CHF 20 000 beim Cyber-Rechtsschutz;
- bis CHF 250 000 beim Werkvertrags-Rechtsschutz sowie beim Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung.

4 Kosten bei einer Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten:

Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von M5, Artikel 5.1, Ziffer 3.

M6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

6.1 Örtlicher Geltungsbereich

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss M1–M4 besteht Versicherungsschutz, soweit für die Beurteilung Gerichte in der Schweiz oder der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und den übrigen EFTA-Staaten zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann. Für Rechtsstreitigkeiten gemäss M1 Ziffer 1.2 besteht weltweiter Versicherungsschutz.

6.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Vertragsdauer gesetzt wurde.

M7 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist:

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
- c bei Angelegenheiten, die nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelegene, geschäftliche Unternehmungen oder Gebäude (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe) betreffen;
- d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
- e bei Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften, die Genossenschaft, den Verein sowie die Stiftung;
- f im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Designrecht, Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- g bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht, insbesondere aus dem Steuer- und Abgaberecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Planungsrecht, bei Zollstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich versicherten Bereiche;

- h im Zusammenhang mit Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie als Werkunternehmer auftreten;
- i aus Inkassoangelegenheiten und Fällen aus dem Schuld-betreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Anforderung einer Ihnen in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;
- j im Zusammenhang mit Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden.

M8 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, haben Sie die Protekta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Vorladungen vor Zivil- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Protekta einzuholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Ablehnung eines Anwaltes durch die Protekta muss nicht begründet werden.
- 3 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 4 Gegenüber der Protekta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie beziehungsweise Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 5 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 6 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

N Assistance

N1 24 h Assistance

1.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2 eingeschlossen ist.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.2 Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir organisieren bei einem versicherten Schadenereignis die Sofortmassnahmen. Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

N2 24 h Gebäudeassistance

2.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2, Ziffer 9 eingeschlossen ist.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2.2 Versicherte Leistungen

1 Zugang zu Räumlichkeiten

Wir organisieren für Sie als Eigentümer beim Verlust von Schlüsseln, beim Defekt der Schliessanlage oder beim Aussperren eines Handwerkers, der Ihnen Zugang zum versicherten Gebäude respektive zu dessen Räumlichkeiten verschafft; dies sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht.

Wir übernehmen die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Not-schlusses (Arbeits-, Material- und Wegkosten), bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

2 Nottüren, Notschlösser, Sicherung

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis die Kosten für Notschlösser oder, wenn die Schliessvorrichtung oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, die von uns angeordneten Bewachungs- und Sicherungskosten bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen des Bausteins 0701 Gebäude und Kosten, sofern dieser abgeschlossen wurde.

3 Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen

Wir organisieren für Sie als Eigentümer von versicherten Gebäuden bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- b Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

4 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren für Sie eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude, dem darin befindlichen Betrieb oder der darin befindlichen Wohnung dient. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

5 Schädlingsbekämpfung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn die versicherten Räumlichkeiten, Balkone sowie Dachterrassen von Schädlingen befallen sind und der Befall aufgrund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten zum Beispiel Schaben, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert ist:

- a ein bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbarer Befall;
- b der Befall von Bettwanzen für Beherbergungsbetriebe.

6 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir vermitteln Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung, beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich in den versicherten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige Balkone, Terrassen, Kellerräume, Estriche sowie an der Aussenfassade) befinden, durchführt.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern bis maximal CHF 5000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert ist:

Wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Leistungen werden für die in der Police aufgeführten Standorte erbracht.

N3 IT-Assistance

3.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Cyber-Versicherung eingeschlossen ist.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt.

3.2 Versicherte Leistungen

- 1 Versichert ist eine telefonische Analyse (inkl. Remote-Zugriff) und Behebung von technischen Problemen. Weiter bieten wir Unterstützung zum künftigen Schutz Ihrer Software und Daten, bei der Nutzung von Programmen und Geräten. Die Analyse und Behebung dient der Ermittlung eines Cyber-Ereignisses oder der Begrenzung der Folgen desselben. Stellt sich heraus, dass es sich nicht um ein Cyber-Ereignis handelt, kann die Mobiliar auf die Rückforderung beim Kunden verzichten. Die Leistungen der IT-Assistance werden lediglich im Rahmen einer beruflichen Nutzung der Hard- und Software gewährt. Die dabei anfallenden Kosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Einen Erfolg der IT-Assistance garantieren wir nicht.

- 2 Versichert sind folgende elektronische Geräte inkl. Betriebssysteme Mac und Windows:

Personal Computer (PC), Laptops, Tablets sowie Peripheriegeräte (wie bspw. Scanner/Drucker/Fax/Maus/Tastatur).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind:

- a Individualsoftware (spezifisch für ein KMU entwickelte digitale Programme oder Anwendungen);
- b Leistungen im Zusammenhang mit Daten, Programme, Internetseiten etc., welche illegal oder anstössig sind;
- c Firewall, Einrichtung und Wartung von versicherten elektronischen Geräten, von E-Mail-Konten und von Antivirenprogrammen;
- d Jede Art von Abnützungerscheinung und Alterungerscheinungen, auch vorzeitiger Verschleiss, Leistungsreduzierung oder veraltete Soft- oder Hardware des IT-Systems des Versicherungsnehmers. Software, für die der Hersteller den Support und die Wartung (inkl. Sicherheitsupdates) eingestellt hat, gilt als veraltet. Hardware gilt als veraltet, wenn die Wartung seitens des Herstellers nicht mehr sichergestellt ist.

3.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien, der an den Geräten gespeicherten Dateien und Software, auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverluste wird keine Haftung übernommen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

O Vorsorgedeckung

- 1 Neu gegründete oder übernommene Firmen mit Sitz und mit sämtlichen Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten im Rahmen dieses Vertrages ohne Anzeige als mitversichert, sofern Sie mehr als 50% des Kapitals dieser Firmen besitzen und gleichzeitig der Tätigkeitsbereich dieser Firmen den gleichen Betriebscharakter wie der in dieser Police beschriebene aufweist.
- 2 Im Rahmen dieses Vertrags gelten ohne Anzeige ebenfalls neu hinzukommende Betriebsstandorte sowie neu erworbene Gebäude in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als mitversichert.
- 3 Sie sind verpflichtet, uns die neuen Firmen oder Betriebsstandorte respektive die neu erworbenen Gebäude binnen sechs Monaten nach der Gründung/Übernahme beziehungsweise Eröffnung, bei Gebäuden nach erfolgter Handänderung, bekannt zu geben. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.
- 4 Wir haben das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung der neuen Risiken, den Einschluss der neuen Firmen/Standorte abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt uns geschuldet. Akzeptieren wir die neuen Risiken, steht uns das Recht zu, den Versicherungsschutz von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen. Wird keine Einigung über die Mehrprämie beziehungsweise den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Firmen oder Betriebsstandorte nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie.
- 5 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.
- 6 Die Leistungen aus dieser Vorsorgedeckung sind jedoch je Ereignis für Bewegliche Sachen und Betriebsunterbrechungsschäden zusammen auf CHF 1 Million begrenzt. Für Gebäudeschäden beträgt die maximale Entschädigung zusätzlich CHF 1 Million.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist;
- b Schäden, wenn die neu hinzugekommenen Firmen, Betriebsstandorte oder Gebäude erst nach Ablauf von 6 Monaten nach deren Übernahme/Eröffnung/Kauf angezeigt wurden.

P Schäden als Folge von Terrorismus

P1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, verursacht durch eine in der Police versicherte Gefahr, auch wenn die Ursache unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen ist. Diese Deckung gilt, solange die Versicherungssummen für Bewegliche Sachen in diesem Vertrag gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen. Gebäude sind versichert, solange die Versicherungssumme der einzelnen betroffenen Gebäude CHF 10 Millionen nicht übersteigt.

P2 Definitionen und Abgrenzungen

- 1 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2 Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Nicht versichert sind:

- a Cyber-Terrorismus; das ist eine spezielle Form des Terrorismus, der mit Hilfe von Internet-Technologien Angriffe auf IT-Systeme verübt und der Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele dient.

Schäden als Folge von Terrorismus

- b wenn die Versicherungssummen für Bewegliche Sachen je Vertrag CHF 10 Millionen übersteigen;
- c für Gebäude mit einer Versicherungssumme über CHF 10 Millionen.

